

RS Vwgh 1995/3/28 94/05/0240

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1995

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauO OÖ 1976 §32 Abs1;

BauRallg;

B-VG Art139 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

Rechtssatz

Wird in einem Bebauungsplan der Abstand der zu errichtenden Gebäude untereinander mit 2 m festgesetzt, so erscheint eine derartige Festsetzung nicht unsachlich, wenn auch die geschlossene Bauweise vorgesehen hätte werden können und die Festsetzung der offenen Bauweise lediglich aus Gründen des Ortsbildes erfolgte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050240.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>